



Informationen für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zum Schlagabraum im Wald

Bestandteil der AWN-Weisung KS 2.8/2 Version 1.0

Das Verbrennen von Schlagabraum ist grundsätzlich verboten (KWaV Art. 21a). Das Amt für Wald und Naturgefahren kann Ausnahmegewilligungen ausstellen.

Die gesetzlichen Hürden für eine Ausnahmegewilligung sind hoch. Nur in den folgenden vier Fällen ist eine Prüfung möglich:

1. Der Schlagabraum ist von Forstschädlingen oder Krankheiten befallen, die eine Gefahr für den Wald darstellen.
2. Der Schlagabraum kann nicht mit vertretbarem Aufwand gesammelt und weggetragen werden. Das ist insbesondere bei Bacheinhängen und Bachbetten (Verklauungsgefahr) sowie in sehr steilen Landwirtschaftsflächen (Wiesen, Weiden) der Fall.
3. Das Verbrennen ist aufgrund der Arbeitssicherheit in sehr steilen Lagen erforderlich.
4. Das Verbrennen des Schlagabraums ist zur Pflege der Wytweiden notwendig.

Das Amt für Wald und Naturgefahren prüft jedes Gesuch einzeln. Die individuellen Interessen werden mit dem öffentlichen Interesse nach Luftreinhalte abgewogen.

So stellen Sie ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung

- Rufen Sie das Formular «Gesuch um Ausnahmegewilligung für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald» online oder mit dem nebenstehenden QR-Code ab.
- Reichen Sie das Formular ausgefüllt per E-Mail bei der zuständigen Waldabteilung ein.
- Das Formular muss mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Verbrennen bei der Waldabteilung eingetroffen sein.

Hier finden Sie die zuständige Waldabteilung: www.be.ch/foerstersuche



Beim Verbrennen sind strenge Auflagen zu beachten

Falls die Waldabteilung die Ausnahmegewilligung erteilt hat, sind folgende Auflagen zu beachten:

- Der Schlagabraum darf nur verbrannt werden, wenn das Material trocken ist. Feuchtes Material darf nur verbrannt werden, wenn es sich in Bacheinhängen befindet und / oder von Forstschädlingen befallen ist.
- Das Material muss nach und nach aufs Feuer gelegt werden. Den gesamten Schlagabraum auf einen Haufen zu legen und anzuzünden, ist nicht erlaubt, weil dadurch viel Rauch entsteht und grosse Mengen Feinstaub freigesetzt werden.
- Das Feuer muss ständig beaufsichtigt werden.
- Es müssen alle erforderlichen Massnahmen getroffen werden, um Schäden am angrenzenden Baumbestand auszuschliessen.

- Die meteorologischen Bedingungen müssen passend sein (keine starken Winde oder hohe Feinstaubbelastung).
- Bei Waldbrandgefahr (ab Stufe erheblich) oder bei hoher Feinstaubbelastung (ab Interventionsstufe 1) ist das Feuern verboten.
- Erlassene Verbote bei Waldbrandgefahr sind einzuhalten.
- Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin kann die Feuerwehr und / oder die Polizei zwei Tage vor dem Feuern telefonisch informieren.

Wie korrektes Feuern geht, sehen Sie im Erklärvideo [«Stopp Mottfeuer – so feuern Sie ohne Rauch»](#).

Die aktuelle Waldbrandgefahr ist unter www.be.ch/waldbrandgefahr abrufbar.

Die aktuelle Feinstaubbelastung finden Sie unter www.feinstaub.ch.

Bussen bis zu 20'000 Franken

Die Kantonspolizei ist wachsam und kontrolliert regelmässig. Mit einer Busse bis zu 20'000 Franken muss rechnen, wer ...

- Schlagabraum im Wald ohne Ausnahmegewilligung verbrennt,
- ein bewilligtes Feuer nicht korrekt bewirtschaftet und es deshalb zu einer starken Rauchentwicklung kommt.

Welche Alternativen zum Verbrennen gibt es?

- Am einfachsten ist es, wenn der Schlagabraum flächig im Wald liegen gelassen wird. Alternativ kann das Astmaterial aufgehäuft werden.
- Der Schlagabraum kann auch energetisch oder stofflich verwendet werden.

Das Merkblatt [«Asthaufen anlegen»](#) zeigt auf, wie das Material aufgeschichtet werden sollte.

Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern
 Laupenstrasse 22
 3011 Bern
www.be.ch/wald
wald@be.ch